

Satzung

des Reitervereins Waldeck 1975 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reiterverein Waldeck“.
2. Er hat seinen Sitz in der Stadt Waldeck und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Korbach eingetragen.
3. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz: „e.V.“.
4. Der Verein ist Mitglied des Kreisreitverbandes Waldeck-Frankenberg und durch diesen Kreisverband Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Hessen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

<

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Gewinn wird nicht bezweckt.
2. Zweck des Vereins ist „die Ausbildung seiner Mitglieder, besonders der Jugendlichen, im Reiten und in der Pferdepflege. Er ist bestrebt, mit Vorträgen und Kursen sowie sportlichen Veranstaltungen das Interesse für das Pferd und seine Haltung sowie seine Ausbildung zu fördern.“
Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen;
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

4. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
5. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied kann jede Person sein.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

„Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Bei Jugendlichen und Kindern ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.“

2. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.
3. „Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder ernannt. Sie sind beitragsfrei.
4. Aktive, Passive und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren; hier gilt das Stimmrecht eines gesetzlichen Vertreters.“
5. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen
 - a. durch freiwilligen Austritt,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied sich einer strafbaren oder unehrenhaften Handlung schuldig macht, seine Mitgliederpflichten trotz Mahnung des Vorstandes nicht erfüllt, insbesondere die Beiträge nicht pünktlich leistet. Der Ausschluss ist auch möglich, wenn er aus anderen Gründen im Interesse des Vereins geboten erscheint.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag in Form eines Geldbetrages pünktlich zu entrichten sowie das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Versammlungen nach den Bestimmungen des Vorstandes regelmäßig teilzunehmen.
3. Reithalle und Reitplatz können zum Zwecke der Förderung und Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden entgeltlich benutzt werden, sofern die Förderung und Ausbildung sportlichen Zwecken dient und Vereinsinteressen nicht entgegenstehen.

4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzungen sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen.
5. Jugendliche unter 18 Jahren zahlen einen ermäßigten Beitrag.
Das Stimmrecht des Jugendlichen wird durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, spätestens bis zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragen, unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung.
2. Eine Mitgliederversammlung ist acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung auf unserer Homepage, in der Gemeindezeitung (Waldecker Nachrichten) und in der WLZ (Waldeckische Landeszeitung) einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung obliegt dem Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, Beschlüsse zur Satzungsänderung und Änderung des Zwecks bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Beschlüsse werden durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre.
5. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung und Abänderung der Satzung;

- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren; dabei ist jährlich ein Rechnungsprüfer neu zu wählen (Prüfung der Kasse und Buchführung erfolgt jährlich),
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zulassung der Anträge. Über zugelassene Anträge kann die Mitgliederversammlung dann beschließen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
8. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder über die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung wirksam einen Vorstand berufen hat. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender,
 - Geschäftsführer,

Kassenwart / Schriftführer

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Zum erweiterten Vorstand gehören: Jugendwart,
Pressewart,
bis zu vier Beisitzer

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erteilt die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Anweisungen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und erstattet den Jahresbericht in Verbindung mit den Spartenleitern. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch, bestimmt Tag, Ort und Zeit der Vorstands- und Mitgliederversammlung und leitet diese. Er setzt im Einverständnis mit dem Vorstand die Tagesordnung fest.
6. Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Vereinskasse und die Einziehung der Beiträge. Er erstellt die Jahresabrechnung und hat in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die Kassenführung ist am Schluss eines jeden Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen, die über die Entlastung beschließt.
7. Die Regelung der finanziellen Angelegenheiten anlässlich der Turniere oder größerer Veranstaltungen obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vereinsordnungen

1. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Zur Organisation verschiedener Aktivitäten sind Vereinsordnungen erforderlich, u.a. Beitragsordnung, Reithallenordnung.
3. Die Beschlussfassung über die Ausgestaltung der Beitragsordnung und Reithallenordnung erfolgt durch den Vorstand. Wie in § 5 Ziffer 1 festgelegt, setzt die Mitgliederversammlung die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
4. Für den Erlass weiterer Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. **Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes nach Begleichung der Verbindlichkeiten der „Lebenshilfewerk Kreis Waldeck-Frankenberg e.V., 34497 Korbach“, zu.“**

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und wirksam.

Die Satzung vom 11. Januar 1977 in der derzeit gültigen Fassung vom 16. März 1996 wird durch die neue Satzung unwirksam.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. Oktober 2021 beschlossen und wird mit Eintrag in das Vereinsregister wirksam.

Waldeck, 30. Oktober 2021

Der Vorstand